Bestand

- vorhandene Bebauung
- 45 Hausnummer
- ○ 123 Polygonpunkt
- Kleinpunkt
- vermarkter Grenzpunkt
- Eigentumsgrenze
- Flurgrenze
- 87 Flurstücksnummer
- ⊗ Kanaleinsteigeschacht
- Straßensinkkasten, Rost
- Schieber, Wasser
- Unterflur, Hydrant
- Laterne
- Fl. Flur Nr.

Festsetzungen

- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- I 1 geschossig
- II 2 geschossig maximal
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschossflächenzahl
- o Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser
- Nur einzel- und ~~oder~~ Doppelhäuser zulässig
- Grenze des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Grünfläche, Parkanlage
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche auf Grund der unmittelbaren Nähe der Steilwand eines ehemaligen Steinbruchs
- FLD Flachdach
- Satteldach
- 25° Dachneigung 25° (Altgrad)
- TRH Traufhöhe
- OKE Oberkante Erdgeschoss
- Straßenbegrenzungslinie
- R Kurvenradius
- BA Bogenanfang
- BE Bogenende
- AS Schnittpunkt der Straßenachse im Grundriß
- TS Tangentenschnittpunkt der Straßenachse im Grundriß
- 1+37,46 Kilometrierung der Straßenachse

Textliche Festlegungen

1. Bei Satteldächern ist als Dacheindeckung dunkelfarbiges Material zu verwenden.
2. Drempel zur Straßenseite sind nur bis zu einer Höhe von 30cm zugelassen.
3. Innerhalb der Vorgartenfläche dürfen Einfriedigungen nicht errichtet werden. ~~Lebende Hecken bis zu einer Höhe von 50cm sind jedoch zulässig.~~
4. ~~Auf Grund des § 9 (1) 1b des Bundesbaugesetzes wird festgesetzt, daß Garagen an ihrer Einfahrtsseite mindestens 5m Abstand von der Straßenbegrenzungslinie einhalten müssen. Die überbaub. Flächen werden insoweit eingeschränkt.~~
5. ~~Als Straßenanschnittshöhe gilt die höchste Höhe der Erschließungsanlage, gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie innerhalb der vom Baugrundstück begrenzten Strecke.~~
6. ~~Als Geländeanschnittshöhe gilt die höchste Höhe des vorhandenen Geländes innerhalb der Grundrißprojektion des geplanten Gebäudes.~~

Unverbindliche Angaben

- Gefällewechselpunkt der Straßenachse
- Straßenquerschnitt
- ⊘110 Kanaleinsteigeschacht

Begriffserklärungen

Als Straßenanschnittshöhe gilt die höchste Höhe der Erschließungsanlage, gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie innerhalb der vom Baugrundstück begrenzten Strecke.

Als Geländeanschnittshöhe gilt die höchste Höhe des vorhandenen Geländes innerhalb der Grundrißprojektion des geplanten Gebäudes.

Koordinaten für TS und AS

Pkt.	rechts	hoch	Straße
0+0,0	25 15899,30	56 2544,95	Kauzley
TS 1	979,42	337,79	Kauzley
AS	958,86	200,29	Burgstüttgen - Uhlenhorst
AS	999,56	331,59	Uhlenhorst - Kauzley
Kr.M - U1	981,05	308,18	
Kr.M - U2	991,61	325,36	
Kr.M - U3	979,47	334,34	

Koordinaten TS 2 rechts 15869,07 hoch 2549,85

Koordinaten TS 3 rechts 15744,91 hoch 2533,47

Höchstw. 56 2515,00 Rechts 15760,00

— ÄNDERUNGEN AUFGRUND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 23.11.73 UND BESCHLUSS DES RATES VOM 25.5.1976

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

1.) Bebauungsplan Nr. 15
2.) Dem Straßenprofil Blatt 15a

Als Richtlinie ist ein Übersichtsplan über vorhandene bzw. geplante Höhenlinien beigefügt.

Für den städtebaulichen Entwurf, die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie der Festlegung der Planung.

Stadtbauamt Stolberg (Rhld.), den

Stadt. Baudirektor — Städt. Baurat — Stadt. Oberverm.-Rat

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung am 20.9.69 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen für das Plangebiet Liester einen Bebauungsplan aufzustellen.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung vom 28.10.1969 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes beschlossen den Bebauungsplan Nr. 15 offenzulegen.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadtdirektor

Dieser Plan hat als Entwurf gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2.1.70 bis 2.2.70 offengelegen.

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.12.71 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden.

Aachen, den

Der Regierungspräsident

gehört zur Genehmigung vom 23.11.1973

Az. 34.4.1-105-2121.73

Der Regierungspräsident gez. Dr. Siebigs

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 12. JUNI 1976 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Stadtdirektor

STADT STOLBERG (RHLD.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

MASSTAB 1 : 500

Landkreis Aachen
Gemarkung Stolberg Flur 72 u. 21